



**Prüfungsordnung  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für den Aufbaustudiengang  
"Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht"  
Vom 18. Juli 2000**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 14, 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität die folgende Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht" an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät; der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 14.06.2000 diese Prüfungsordnung beschlossen; der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Prüfungsordnung am 05.07.2000 zustimmend zur Kenntnis genommen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18.07.2000 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 12.01.2001, Geschäftszeichen: H4-437 /565/7 /7 -1-, die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Studienabschluss**

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen den akademischen Grad „Jequum magistra/magister in oeconomicis" (LL.M. oec.).

**§ 2  
Studien- und Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung des Aufbaustudiums errichtet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen "Studien- und Prüfungsausschuss Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht". <sup>2</sup>Seine Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.
- (2) Der Ausschuss besteht aus drei habilitierten Mitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die vom Fakultätsrat gewählt werden.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über alle Anträge, die im Rahmen des Aufbaustudiums gestellt werden, mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt für jeden Teilnehmer des Aufbaustudiengangs einen Betreuer.



### § 3

#### Studiendauer, Referendardienst, Meldung zur Prüfung

- (1) Die Studiendauer beträgt 4 Semester, bei Anrechnung von Leistungen (§ 5 Abs. 3) mindestens 2 Semester.
- (2) Wird das Studium parallel zum regulären Jurastudium aufgenommen (§ 3 Abs. 3 Studienordnung), so endet es spätestens 4 Semester nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 1. Juristischen Staatsprüfung.
- (3) Wird das Studium zur Ableistung des Referendardienstes (oder von Teilen davon) unterbrochen, so verlängert es sich um die Unterbrechungszeit.
- (4) Mit Zustimmung der für die Zulassung von Ausbildungsstellen in der Referendarausbildung zuständigen Behörde können Referendare ihre 5-monatige Wahlstation (vgl. § 36 Abs. 3-7 ThürJAPO) im Rahmen des Aufbaustudienganges unter Einbeziehung des 8-wöchigen Praktikums (§ 7 Studienordnung) ableisten und in diesem Zeitraum auch Leistungsnachweise erwerben.
- (5) <sup>1</sup>Die Meldung zur Prüfung ist frühestens nach 2 Semestern möglich, jedoch nicht vor dem erfolgreichen Abschluss des juristischen Studiums. <sup>2</sup>Vorzulegen sind hierbei die Examensurkunde des 1. oder 2. Juristischen Staatsexamens, die Magisterarbeit sowie alle sonstigen erforderlichen Leistungsnachweise (§ 5). <sup>3</sup>Beizulegen ist eine Bescheinigung, wonach das Praktikum gemäß § 7 der Studienordnung absolviert wurde.
- (6) <sup>1</sup>Das Thema der Magisterarbeit wird nach bestandenem 1. Juristischen Staatsexamen jederzeit auf Antrag des Teilnehmers ausgegeben; ab dem Zeitpunkt der Ausgabe besteht eine Bearbeitungszeit von 6 Monaten, die vom Studien- und Prüfungsausschuss in begründeten Fällen verlängert werden kann (§ 9 Abs. 2). <sup>2</sup>Im Falle der unentschuldigten Fristüberschreitung wird die Magisterarbeit nicht zur Korrektur angenommen; die Magisterarbeit gilt als "nicht bestanden".

### § 4

#### Voraussetzung für die Verleihung des Magistergrades

Die Verleihung des Magistergrades setzt voraus

- a) ein ordnungsgemäßes Aufbaustudium gemäß der Studienordnung,
- b) die erfolgreiche Magisterprüfung (§ 5 Abs. 1).

### § 5

#### Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn kumulativ die Magisterarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde und Leistungsnachweise gemäß der Studienordnung von mindestens 36 credit points vorliegen.
- (2) Über das Bestehen und die Abschlussnote des Aufbaustudienganges entscheidet abschließend der Studien- und Prüfungsausschuss.



- (3) <sup>1</sup>Leistungsnachweise aus dem regulären Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder aus einer juristischen Staatsprüfung, die vor dem Beginn des Aufbaustudiums oder während einer Unterbrechung gemäß § 3 Abs. 3 erworben wurden, können vom Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag auch für das Aufbaustudium anerkannt werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zum Aufbaustudium haben. <sup>2</sup>Die Anrechnung ist auf 18 credit points begrenzt.
- (4) Die Begrenzung gemäß Absatz 3 Satz 2 gilt auch für Leistungsnachweise, die von gemäß § 3 Abs. 3 Studienordnung zum Aufbaustudium zugelassenen Studierenden in der Zeit bis zum Abschluss der 1. Juristischen Staatsprüfung erworben wurden.

## **§ 6** **Magisterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Magisterarbeit soll die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag des Bearbeiters vom Betreuer (§ 2 Abs. 4) festgelegt und ist gegenständlich auf den Bereich des Aufbaustudienganges beschränkt. <sup>3</sup>Die Arbeit darf weder identisch noch teildentisch sein mit einer Seminararbeit oder einer geplanten oder abgeschlossenen Dissertation des Bearbeiters. <sup>4</sup>Den Betreuer bestimmt der Studien- und Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Bearbeiters im Einvernehmen mit dem Betreuer.
- (2) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in einer Fremdsprache abgefasst werden. <sup>2</sup>In diesem Fall muss eine ausführliche Zusammenfassung in Deutsch beigefügt werden.
- (3) Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, dass er die eingereichte Magisterarbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt hat; dass die eingereichte Magisterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist; dass die eingereichte Magisterarbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit wird von zwei Gutachtern (§ 21 Abs. 4, 5 Thür-HG) bewertet, von denen einer der Betreuer (§ 2 Abs. 4) ist. <sup>2</sup>Die Gutachter werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt; mindestens ein Gutachter soll habilitiertes Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU Jena sein. <sup>3</sup>Bewerten die Gutachter die Arbeit als nicht ausreichend, ist die Magisterprüfung nicht bestanden. <sup>4</sup>Die Endnote ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbenotung der Gutachter. <sup>5</sup>Weichen die Beurteilungen mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird die Gesamtbenotung durch einen dritten Gutachter festgelegt; dieser wird vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt.
- (5) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Magisterarbeit mit "nicht bestanden" ist das Verfahren erfolglos beendet. <sup>2</sup>Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Studien- und Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Es besteht die einmalige Möglichkeit, eine neue Magisterarbeit anzufertigen. <sup>4</sup>§ 3 Abs. 6 gilt sinngemäß.



## § 7

### Bewertung der Leistungen

- (1) Die Masterarbeit sowie die übrigen Leistungsnachweise (§ 5 Abs. 1) werden wie folgt bewertet:

sehr gut	= 16 bis 18 Punkte,
gut	= 13 bis 15 Punkte,
vollbefriedigend	= 10 bis 12 Punkte,
befriedigend	= 7 bis 9 Punkte,
ausreichend	= 4 bis 6 Punkte,
mangelhaft	= 1 bis 3 Punkte,
ungenügend	= 0 Punkte.

- (2) Leistungsnachweise, die im Bereich der Wirtschaftswissenschaften erbracht werden, sind umzurechnen:

1,0	= 18 Punkte,
1,3	= 16 Punkte,
1,7	= 15 Punkte,
2,0	= 13 Punkte,
2,3	= 12 Punkte,
2,7	= 10 Punkte,
3,0	= 9 Punkte,
3,3	= 7 Punkte,
3,7	= 6 Punkte,
4,0	= 4 Punkte,
5,0	= 0 Punkte.

## § 8

### Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote des Studiengangs setzt sich zusammen zu 30 % aus der Masterarbeit, zu je 15 % aus den beiden Pflicht-Seminarscheinen sowie zu 40 % aus den sonstigen Leistungsnachweisen (vgl. § 6 Abs. 2 der Studienordnung).

- (2) Die Gesamtnote lautet:

summa cum laude	bei einer Punktzahl von 16,00 - 18,00,
magna cum laude	bei einer Punktzahl von 13,00 - 15,99,
cum laude	bei einer Punktzahl von 10,00 - 12,99,
satis bene	bei einer Punktzahl von 7,00-9,99,
rite	bei einer Punktzahl von 4,00 - 6,99,
insufficienter	bei einer Punktzahl bis 3,99.

- (3) Die Prüfungskommission teilt dem Kandidaten die Gesamtnote nach Abschluss des Prüfungsverfahrens mit.



## **§ 9 Prüfungsverfahren**

- (1) Für die Folgen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gelten die Regelungen der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Im Falle der Erkrankung - die auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest belegt werden muss - kann der Kandidat für die Anfertigung der Magisterarbeit beim Studien- und Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung beantragen.
- (3) Nach Abschluss der Magisterprüfung ist dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag binnen 3 Wochen umfassende Akteneinsicht zu gewähren.

## **§ 10 Magisterurkunde, Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Aufgrund bestandener Magisterprüfung (§ 5 Abs. 1) wird der akademische Grad „Iequrn magistra/magister in oeconomicis“ oder abgekürzt „LL.M. oec.“ verliehen. <sup>2</sup>Die Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet.
- (2) Mit Aushändigung der Urkunde ist der Kandidat berechtigt, den Magistergrad zu führen.
- (3) <sup>1</sup>Darüber hinaus wird ein Zeugnis verliehen, welches die Gesamtnote enthält und die Teilleistungen ausweist, aus denen sich die Gesamtnote zusammensetzt; das Thema der Magisterarbeit ist aufzuführen. <sup>2</sup>Das Zeugnis wird vom Dekan unterzeichnet.

## **§ 11 Inkrafttreten der Prüfungsordnung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Für Studierende, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung erstmalig immatrikuliert haben, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen. <sup>2</sup>Diese Studierenden können gegenüber dem Studien- und Prüfungsausschuss unwiderruflich die Geltung dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung bestimmen.

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Jena, den 27.09.2000

Der Rektor  
der Friedrich-Schiller-Universität

Der Dekan  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät